

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 6. Mai 2013
zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken
(TV-Ärzte Hessen)**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

einerseits

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderungen des TV-Ärzte Hessen**

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23. April 2012, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile „§ 33 In-Kraft-Treten, Laufzeit“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Abschnitt VII

Sonderregelungen

§ 34 Sonderregelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg“

2. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Neben den Regelungen der §§ 1 bis 33 gelten für Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 34 Nr. 1 zu § 1 die Sonderregelungen nach § 34. ²Die Sonderregelungen sind Bestandteil des TV-Ärzte Hessen.“

3. Nach § 33 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

»Abschnitt VII

Sonderregelungen

§ 34 Sonderregelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg

Nr. 1 zu § 1 – Geltungsbereich

1. § 1 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Beschäftigte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg überwiegend Aufgaben der Patientenversorgung wahrnehmen.

Protokollnotizen zu § 1 Absatz 1:

1. Wechselt eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung, findet der TV-Ärzte Hessen weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie 24 Monate nicht übersteigt und weiterhin zahnärztliche Aufgaben ausgeübt werden.
2. Aufgaben der Patientenversorgung sind
 - Durchführung von Patientenbehandlungskursen
 - Patientenbehandlung (auch wenn sie der Gewinnung von Patienten für die studentische Ausbildung dient)
 - Teilnahme an den Aufnahmediensten der Polikliniken
 - klinische Forschung, sofern hierbei Patienten behandelt werden
 - Teilnahme an Patientensprechstunden
 - Teilnahme am Notdienst
 - Durchführung zahnärztlicher Prüfungen, sofern hierbei Patienten behandelt werden.“

2. § 1 Absatz 2 Buchstabe a gilt in folgender Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Z 5 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach § 14 Absatz 3 bleibt hierbei unberücksichtigt,“

3. § 1 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Leitende Zahnärztinnen und Leitende Zahnärzte.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3:

¹Dieser Tarifvertrag gilt auch nicht für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich am 31. Dezember 2012 in der Arbeits- bzw. Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befunden haben. ²Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Altersteilzeitarbeit vor dem 31. Dezember 2012 vereinbart, diese aber am 31. Dezember 2012 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen.“

Nr. 2 zu § 5 – Regelmäßige Arbeitszeit

§ 5 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden. ²Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 1:

Die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage ist nur möglich, wenn die tägliche Arbeitszeit an den Werktagen Montag bis Freitag mindestens acht Stunden beträgt.“

Nr. 3 zu § 7 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Nach § 7 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Zeitzuschläge gem. Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 4 Buchstabe a und b sind auf die Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 34 Nr. 1 zu § 1 nach folgender Maßgabe anzuwenden: Die Entgeltgruppe Z 1 entspricht den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6.“

Nr. 4 zu § 10 – Eingruppierung

1. § 10 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Eingruppierung der Zahnärztinnen und Zahnärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der folgenden Entgeltordnung:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Z 1	Zahnärztin oder Zahnarzt mit entsprechender Tätigkeit nach Erteilung der Approbation
Z 2	a) Zahnärztin oder Zahnarzt mit entsprechender Tätigkeit und fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation b) Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet
Z 3	a) Zahnärztin oder Zahnarzt mit entsprechender Tätigkeit und zwölfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation b) Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet nach siebenjähriger fachzahnärztlicher Tätigkeit c) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit Habilitation in ihrem oder seinem Fachgebiet und entsprechender Tätigkeit d) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers mindestens drei Zahnärztinnen/Zahnärzte oder Ärztinnen/Ärzte ständig unterstellt sind e) Zahnärztin/Zahnarzt nach fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung einer Sprechstunde oder von nach der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) und der jeweiligen Studienordnung festgelegten Kursen übertragen wurde, sofern diese Tätigkeiten in dem angeordneten Umfang zusammengerechnet mindestens 50% der individuell vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit betragen

Z 4	<p>a) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers mindestens vier Zahnärztinnen/Zahnärzte oder Ärztinnen/Ärzte ständig unterstellt sind</p> <p>b) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung eines entsprechenden Funktionsbereiches oder einer vergleichbaren sonstigen Organisationseinheit übertragen worden ist</p>
Z 5	Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt, die oder der durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Leitenden Zahnärztin oder des Leitenden Zahnarztes bestellt ist
	<p><u>Protokollnotiz zu Z 1 und Z 2:</u></p> <p><i>Die Erteilung einer Berufserlaubnis ist der Erteilung der Approbation gleichgestellt.</i></p>
	<p><u>Protokollnotizen zu Z 3 und Z 4</u></p> <p>1. Bei der Feststellung der Zahl der ständig unterstellten Zahnärztinnen und/oder Zahnärzte sind nur Zahnärztinnen und/oder Zahnärzte zu berücksichtigen, die in der Patientenversorgung eingesetzt werden und in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder vom Universitätsklinikum eingestellt sind.</p> <p>2. Bei der Zahl der ständig unterstellten Zahnärztinnen/Zahnärzte oder Ärztinnen/Ärzte zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.</p> <p>3. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.</p>
	<p><u>Protokollnotiz zu Z 2, Z 3, Z 4 und Z 5</u></p> <p><i>Zahnärztinnen oder Zahnärzte im Sinne dieser Regelungen sind Zahnärztinnen oder Zahnärzte in Tätigkeitsbereichen ohne berufsrechtlich vorgesehene fachzahnärztliche Weiterbildung.</i></p>
	<p><u>Protokollnotiz zu Z 4 b)</u></p> <p><i>Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines zahnärztlichen Fachgebiets.</i></p>

²Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.“

2. § 10 Absatz 7 gilt in folgender Fassung:

„(7) ¹Bei der Einstellung werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Z 1 und Z 2 Zeiten zahnärztlicher und fachzahnärztlicher Tätigkeit berücksichtigt. ²Abweichend von Satz 1 werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Z 3 bis Z 5 Zeiten einschlägiger zahnärztlicher und fachärztlicher Tätigkeit grundsätzlich berücksichtigt. ³Zeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 werden berücksichtigt, soweit sie im Geltungsbereich des deutschen Medizinalrechts oder im EU-Bereich erbracht sind. ⁴Zeiten zahnärztlicher und fachzahnärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen zahnärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind.“

Nr. 5 zu § 12 – Führung auf Probe, Führung auf Zeit, vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

§ 12 gilt in folgender Fassung:

„(1) Wird Zahnärztinnen und Zahnärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

Protokollnotizen zu § 12 Absatz 1:

1. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.
2. Absatz 1 ist auch anwendbar für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der Entgeltgruppe Z 5 eingruppiert sind.

(2) ¹Die persönliche Zulage bemisst sich bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in einer der Entgeltgruppen Z 1 bis Z 4 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertra-

gung ergeben hätte. ²Abweichend von Satz 1 ist die Höhe der persönlichen Zulage einzelvertraglich zu vereinbaren, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt in der Entgeltgruppe Z 5 eingruppiert ist.“

Nr. 6 zu § 13 – Tabellenentgelt

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

vom 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013:

Entgeltgruppe \ Stufe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	3.948,33	4.260,17	4.671,26	4.796,58	5.087,35
Z 2	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
	5.182,35	5.344,78	5.745,58	--	--
Z 3	5.762,72	6.076,56	6.280,59	6.385,87	--
Z 4	6.385,87	6.555,32	6.754,34	7.119,31	7.517,86
Z 5	7.517,86	7.724,40	8.081,84	8.391,66	8.701,47

Protokollnotizen zu § 13 Absatz 2:

1. Die Tabellenwerte beinhalten die Jahressonderzahlung, die nicht gesondert gewährt wird.
2. Die Tabellenwerte werden analog den entsprechenden Änderungen der Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte gemäß § 13 Absatz 2 nach folgender Maßgabe angepasst: Die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 1 und 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 1 und 2, die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 3 bis 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 1 bis 3, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6, jeweils umgerechnet von einer 42-Stunden-Woche auf eine 40-Stunden-Woche.“

Nr. 7 zu § 14 – Stufen der Entgelttabelle

§ 14 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Entgeltgruppe Z 1 umfasst fünf Stufen; die Entgeltgruppe Z 2 umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe Z 3 umfasst vier Stufen und die Entgeltgruppen Z 4 sowie Z 5 umfassen jeweils fünf Stufen. ²Zahnärztinnen und Zahnärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- a) in Entgeltgruppe Z 1:
 - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
 - Stufe 3 nach einem Jahr in Stufe 2
 - Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3
 - Stufe 5 nach zwei Jahren in Stufe 4
- b) in Entgeltgruppe Z 2:
 - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- c) in Entgeltgruppe Z 3:
 - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- d) in Entgeltgruppen Z 4 und Z 5:
 - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4

- (2) ¹Bei der Einstellung gilt für die Stufenzuordnung Nr. 4 zu § 10 Ziff. 2 entsprechend. ²Abweichend hiervon werden bei Einstellung in die Entgeltgruppen Z 3 d) sowie Z 4 a) – jeweils für die Fallgruppen mit Unterstellungsverhältnissen – Zahnärztinnen und Zahnärzte der Stufe 1 zugeordnet.“

Nr. 8 zu § 18 – Besondere Zahlungen

Nach § 18 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

- „(5) Der Einsatzzuschlag gem. Absatz 4 ist auf die Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 34 Nr. 1 zu § 1 – Geltungsbereich nach folgender Maßgabe anzuwenden: Die Entgeltgruppe Z 1 entspricht den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6.“

Nr. 9 zu § 25 – Befristete Arbeitsverträge

§ 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei befristeten Beschäftigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz gilt Folgendes:

- Der Arbeitsvertrag ist für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren zu schließen.
- Wird die Zahnärztin oder der Zahnarzt in Bereichen eingesetzt, in denen eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt möglich ist, ist der Vertrag auf nicht weniger als drei Jahre zu befristen.
- Bei Vorliegen sachlicher Gründe ist die Vereinbarung einer kürzeren Vertragslaufzeit zulässig.

Protokollnotiz zu § 25 Absatz 2, 3. Spiegelstrich:

Ein sachlicher Grund für eine kürzere Vertragslaufzeit ist z.B., dass die Weiterbildungsermächtigung der weiterbildenden (Fach-)Zahnärztin oder des weiterbildenden (Fach-)Zahnarztes zeitlich nur kürzer erteilt ist.“

Nr. 10 zu § 33 – In-Kraft-Treten, Laufzeit

§ 33 erhält folgenden Absatz 6:

- „(6) § 34 Nr. 1 zu § 1 Ziff. 1 und § 34 Nr. 4 zu § 10 Ziff. 1 kann einmalig gesondert mit einer Frist von einem Monat zum 31. März 2014 schriftlich gekündigt werden.“«

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.